



**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen
der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 21. April 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-32.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-19.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-71.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) wird der Klammerzusatz „(72 LP)“ geändert in „(72-75 LP)“ sowie die Fußnote Nr. 3 wie folgt geändert:
„³ In Fächerkombinationen ohne Didaktik des Fachs Sport und ohne Unterrichtsfach Arbeitslehre sind 43 LP erforderlich; bei Belegung der Didaktik des Fachs Sport bei gleichzeitiger Wahl von Arbeitslehre als Unterrichtsfach sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 entweder 43 LP im erziehungswissenschaftlichen Studium und 75 bzw. 74 LP im Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule oder 46 LP im erziehungswissenschaftlichen Studium und 72 LP im Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule zu erbringen.“
2. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird Satz 3 neu gefasst:
„³Im Studiengang Lehramt an Mittelschulen ist bei der Wahl von Sport als Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule bei gleichzeitiger Wahl von Arbeitslehre als Unterrichtsfach das Modul ‚Europäische Ethnologie I‘ (3 LP) oder das ‚Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Mittelschule‘ (2 LP) gemäß § 9 Abs. 2 oder das Modul ‚Gelingende Lebensführung in human-sozialen Kontexten‘ (3 LP) gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 15 nachzuweisen.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst:
„¹Studierende des Lehramtes an Mittelschulen mit Sport als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule belegen bei gleichzeitiger Wahl von Arbeitslehre als Unterrichtsfach das ‚Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Mittelschule‘ oder das Modul ‚Europäische Ethnologie I‘ (3 LP) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder das Modul ‚Gelingende Lebensführung in human-sozialen Kontexten‘ (3 LP) gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 15.“

b) In Abs. 3 Nr. 1 wird in der Tabelle die Modulbezeichnung „Grundlagen und Methoden der Arbeitswissenschaft“ umbenannt in „Grundlagen der Arbeitswissenschaft“ sowie in der Spalte Modulprüfungen zusätzlich Folgendes aufgenommen: „oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder mündliche Prüfung“.

c) In Abs. 3 Nr. 15 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Studierende des Lehramtes an Mittelschulen mit Sport als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule belegen bei gleichzeitiger Wahl von Arbeitslehre als Unterrichtsfach das Modul ‚Gelingende Lebensführung in human-sozialen Kontexten‘ oder das Modul ‚Europäische Ethnologie I‘ (3 LP) gemäß § 7 Abs. 2 oder das Modul ‚Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Mittelschule‘ (2 LP) gemäß § 9 Abs. 2.“ Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätze 3 bis 5.

d) In der Tabelle wird am Ende das folgende Modul neu aufgenommen:

„ Gelingende Lebensführung in human-sozialen Kontexten	WP	keine	Referat (unbenotet)	3	“
--	----	-------	---------------------	---	---

4. § 10 erhält folgende Änderungen:

a) In Nr. 1 wird in der Tabelle die Modulbezeichnung „Grundlagen und Methoden der Arbeitswissenschaft“ umbenannt in „Grundlagen der Arbeitswissenschaft“.

b) Des Weiteren wird in der Tabelle in der Spalte Modulprüfungen bei den Modulen „Grundlagen der Arbeitswissenschaft“, „Beruf und Arbeitsmarkt“, „Berufswahl und berufliche Entwicklung“ sowie „Ökonomisches Handeln in Unternehmen“ jeweils zusätzlich Folgendes aufgenommen; „oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder mündliche Prüfung“.

5. § 18 Abs. 2 Nr. 3 wird folgendermaßen geändert:

a) Das Modul „Technisches Zeichnen“ wird gestrichen.

b) Als neues Modul mit Fußnote Nr. 6 wird eingefügt:

„ Angewandte Kunstpraxis II ⁶	P	keine	Portfolio	8
--	---	-------	-----------	---

⁶Das Modul beinhaltet 4 Leistungspunkte aus dem Teilbereich Technisches Zeichnen“

6. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Modul „Allgemeine Soziologie I und II“ gestrichen und die folgenden Module werden jeweils zusätzlich eingefügt:

„ Allgemeine Soziologie I	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5	“
Allgemeine Soziologie II	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5	

7. In § 27 Nr. 2 wird die Tabelle neu gefasst:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Grundlagen der Arbeitswissenschaft	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5
Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	5
Beruf und Arbeitsmarkt	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5
Berufswahl und berufliche Entwicklung	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5
Bildung im Lebenslauf	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat (unbenotet) mit schriftlicher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio	5
Lebenslauf und soziale Ungleichheit	WP	keine	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5
Einführung in die international vergleichende Lebensverlaufsforschung	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Referat (unbenotet) mit schriftlicher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio	5

8. In § 36 Abs. 2 wird jeweils das Modul „Allgemeine Soziologie I und II“ gestrichen und die folgenden Module werden zusätzlich eingefügt:

„	Allgemeine Soziologie I	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5	
	Allgemeine Soziologie II	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5	“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 22. April 2017 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Pflichtangebots in § 18 Abs. 2 Nr. 3 gilt nicht für Studierende mit Studienbeginn vor dem Sommersemester 2017, die das Modul „Technisches Zeichnen“ bereits absolviert haben.
- (3) Studierende mit Studienbeginn vor dem Sommersemester 2017, die das Modul „Allgemeine Soziologie I und II“ bereits vor dem Sommersemester 2017 begonnen haben, können das Modul bis zum Ende des Sommersemesters nach der bisher geltenden Fassung beenden.
- (4) Im Übrigen bleiben bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. April 2017.

Bamberg, 21. April 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 21. April 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. April 2017.